

BFH: Abzinsung von unverzinslichen Gesellschafterdarlehen und Rückstellungen

ESTG 1997 i.d.F. des StEntIG 1999/2000/2002 § 6 I Nr. 3 und Nr. 3a Buchst. e

1. Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind nach Maßgabe des § 6 I Nr. 3 S. 1 EStG 1997 i.d.F. des StEntIG 1999/2000/2002 abzuzinsen, wenn sie zwar keine feste Laufzeit haben, die Darlehensnehmerin aber am Bilanzstichtag mit einer Fortdauer der Kapitalüberlassung für mindestens weitere zwölf Monate rechnen kann (Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 06.10.2009, BFHE 226, 347 = GWR 2010, 24 [Korn]).
2. Die bloße Zweckbindung eines Darlehens begründet keine „Verzinslichkeit“ i.S. des § 6 I Nr. 3 S. 2 EStG 1997 i.d.F. des StEntIG 1999/2000/2002 (ebenfalls Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 06.10.2009, BFHE 226, 347 = GWR 2010, 24 [Korn]).
3. Eine Verbindlichkeitsrückstellung ist nach Maßgabe des § 6 I Nr. 3a Buchst. e EStG 1997 i.d.F. des StEntIG 1999/2000/2002 abzuzinsen, wenn sie aus der Sicht des Bilanzstichtags voraussichtlich mindestens zwölf Monate Bestand haben wird. Welche Risiken sich nach den Verhältnissen des Bilanzstichtags zeitlich über mindestens zwölf Monate erstrecken, ist im gerichtlichen Verfahren in erster Linie vom FG zu beurteilen, das insoweit ggf. eine Schätzung vornehmen muss. (Leitsätze des Gerichts)

BFH, Urteil vom 27.01.2010 - I R 35/09 (FG Köln), BeckRS 2010, 24003948

Anmerkung von Marion Sangen-Emden

Problem

Der BFH hatte über zwei verwandte Streitkomplexe zu befinden. Zum einen war streitig, ob und in welchem Umfang die durch das StEntIG 1999/2000/2002 eingeführte Abzinsungspflicht für unverzinsliche Verbindlichkeiten auch für Gesellschafterdarlehen gilt. Darüber hinaus war zu entscheiden, nach welchen Kriterien sich beurteilt, ob eine Rückstellung noch eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten hat und damit ebenfalls abzuzinsen ist.

Entscheidung

Der BFH hat erwartungsgemäß seine Rechtsprechung zur Anwendbarkeit der Abzinsungsvorschriften auf unverzinsliche Gesellschafterdarlehen ohne feste Laufzeit bestätigt. Weder das Gesetz noch der Gesetzeszweck bedingten für Gesellschafterdarlehen eine Sonderbehandlung. Der durch die Abzinsung bilanziell abgebildete Vorteil der Unverzinslichkeit des Darlehens wird, so der BFH, weder durch die Möglichkeit erhöhter Gewinnausschüttungen noch eine etwaige Zweckbindung des Darlehens ausgeglichen. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn der Darlehensnehmer seinen Zinsvorteil weitergeben muss.

Hinsichtlich der voraussichtlich zwölfmonatigen Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag stellt der BFH nicht auf die rechtliche Kündigungsmöglichkeit des Darlehens ab sondern darauf, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen und den Erfahrungen der Vergangenheit am Bilanzstichtag keine

kurzfristige Kündigung drohte.

Rückstellungen sind nach der Entscheidung stets abzuzinsen, wenn sie noch mindestens zwölf Monate bestehen. Maßgeblich ist dabei wiederum der Erfüllungszeitpunkt, mit dem aus Sicht des Bilanzstichtags nach den tatsächlichen Verhältnissen und den Erfahrungen der Vergangenheit zu rechnen war. Eine Ableitung aus der tatsächlichen späteren Entwicklung hält der BFH bei dieser Beurteilung für zulässig.

Praxisfolgen

Der BFH bestätigt in seiner Entscheidung das BMF-Schreiben vom 25.05.2005, BStBl. I, 699. Des Weiteren erteilt der BFH der typischen Herangehensweise von Betriebsprüfern – nämlich der rückblickenden Beurteilung von Risiken anhand der tatsächlichen späteren Entwicklung – zu Schätzungszwecken im Ergebnis seinen Segen.

Soll die Abzinsung von längerfristigen Gesellschafterdarlehen vermieden werden, muss mindestens ein geringfügiger Zins (z.B. 0,5%) vereinbart und abgerechnet werden.

Lässt sich die konkrete Restlaufzeit eines zinslosen Darlehens nicht bestimmen, ist der mit 5,5% anzusetzende jährliche Zinsvorteil in entsprechender Anwendung von § 13II BewG mit dem Faktor 9,3 zu multiplizieren. Dieser Faktor entspricht einer Restlaufzeit von rund zwölf Jahren und zehn Monaten und führt zu einem Abzinsungsertrag von ca. 50% der Darlehenssumme! Eine geringere Abzinsung lässt sich durch eine – entsprechend kürzere – Laufzeitvereinbarung erreichen.

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen mit fester Laufzeit können genutzt werden, um – angesichts der Mindestbesteuerungsregelungen des § 10dII EStG – laufende Verluste durch den Abzinsungsertrag auszugleichen und künftigen planbaren Aufwand durch die nachfolgende Aufzinsung zu generieren. Die Aufzinsungsbeträge unterliegen dabei nicht der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG.

Rechtsanwältin/Steuerberaterin Marion Sangen-Emden, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf